

Gemeinde Luzein

Gesetz über das Bestattungswesen

vom 4. September 1997

I. Allgemeines

Art. 1 Aufsicht

Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen ist dem Gemeindevorstand übertragen. Der Gemeindevorstand ernennt und beaufsichtigt das Dienstpersonal.

Art. 2 Friedhöfe

Öffentliche Friedhöfe sind:

- a) der Friedhof bei der reformierten Kirche in Luzein
- b) der Friedhof bei der reformierten Kirche in Pany
- c) der Friedhof in Pany-Latarsch

Die Einwohner der Fraktion Buchen werden weiterhin auf dem öffentlichen Friedhof in Jenaz bestattet. Auf Wunsch der Angehörigen ist auch eine Bestattung auf den Friedhöfen in Luzein oder Pany möglich.

I. Bestattungswesen

Art. 3 Unentgeltliche Bestattung

Unentgeltlich bestattet werden die Gemeindegewohner (Niedergelassene und Aufenthalter) sowie Bevormundete, deren Vormund in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- a) ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung
- b) das Grabgeläute

Art. 4 Gebührenpflichtige Bestattung

Auf Gesuch hin und gegen Gebühr können bestattet werden:

- a) die übrigen auf Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen,
- b) früher in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene, wenn deren Eltern, Kinder oder Geschwister in der Fraktion Luzein, Pany oder Putz Wohnsitz haben,
- c) in Ausnahmefällen Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde Luzein gepflegt haben.

Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand periodisch festgelegt. Sie haben die durchschnittlichen Kosten einer Bestattung zu decken. Gebührenpflichtig ist in erster Linie der oder die Gesuchsteller, in zweiter Linie die Erben des Verstorbenen.

Art. 5 **Kremation**

Von Gemeindegewohnern (Art. 3) übernimmt die Gemeinde die Kosten der Kremation in Chur.

Art. 6 **Anordnung der Bestattung**

Für die Bestattung und die religiöse Feier haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzusehen.

Art. 7 **Grabgeläute**

Der Gemeindevorstand bestimmt im Benehmen mit der Kirchgemeinde die Art des Grabläutens. Bestattungen ohne Grabgeläute sind zulässig.

Art. 8 **Aufbahrung**

Die Leiche darf bis zur Bestattung im Trauerhaus bleiben oder kann in einem Aufbahrungsraum eines privaten Bestattungsinstitutes aufgebahrt werden. Aus sanitätspolizeilichen Gründen kann die Überführung einer Leiche in einen Aufbahrungsraum vom Arzt angeordnet werden.

Art. 9 **Bestattungsbehältnisse**

Es sind Säрге aus weichen Holzarten zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügend Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden.

II. Friedhofwesen

Art. 10 **Grabesruhe**

Die Grabesruhe dauert für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden, ohne dass die Dauer der Grabesruhe seit der Erstbestattung geändert wird.

Art. 11 **Gräbereinteilung**

Die Gräber werden gemäss Gestaltungsplan in fortlaufender Reihenfolge belegt.

Die Grabfelder werden eingeteilt in:

- Klasse A: Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
- Klasse B: Gräber für Kinder unter 10 Jahren
- Klasse C: Urnengräber
- Klasse D: Urnennischen

Art. 12 **Gräberabstand, Grabestiefe**

Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern der Klassen A, B und C hat mindestens 40 cm zu betragen.

Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben:

- Klasse A: 150 cm
- Klasse B: 120 cm
- Klasse C: 80 cm

Art. 13 **Grabeinfassung, Grabbepflanzung**

Die Masse der Grabeinfassungen aus harten Materialien werden einheitlich festgesetzt:

- Klasse A: 180 cm x 60 cm
- Klasse B: 100 cm x 60 cm
- Klasse C: 80 cm x 60 cm

Die Flächen zwischen den Grabeinfassungen werden durch die Gemeinde unterhalten.

Die Bekiesung oder Abdeckung der Grabfläche ist nicht gestattet.

Die Pflanzen auf den Gräbern der Klassen A, B und C dürfen nicht grösser sein als die Grabmäler der Klasse A.

Art. 14 **Grabmäler**

Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es hat sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einzufügen. Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Die Anordnung der Grabmäler hat gemäss Gestaltungsplan zu erfolgen.

Art. 15**Grösse der Grabmäler**

Für die Grabmäler gelten folgende Höchstmasse:

- a) senkrecht stehende Grabmäler der Klasse A: Höhe 95 cm
Breite 50 cm
der Klassen B und C: Höhe 80 cm
Breite 50 cm

- b) waagrecht liegende Grabplatten der Klasse A: Länge 70 cm
Breite 50 cm
der Klassen B und C: Länge 55 cm
Breite 50 cm

- c) Die Beschriftungstafeln der Klasse D werden durch die Gemeinde bereitgestellt und montiert. Die Beschriftung ist Sache der Angehörigen.

Art. 16**Friedhofunterhalt**

Der Gemeindevorstand kann einen Gärtner mit der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof beauftragen.

Art. 17**Gräberunterhalt**

Die Erben des Verstorbenen sind verpflichtet, für den ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes zu sorgen.

Wird der Unterhalt des Grabes vernachlässigt, so ordnet der Gemeindevorstand den Unterhalt des Grabes auf Kosten der Erben an.

Die Gebühren für den Grabunterhalt werden vom Gemeindevorstand periodisch festgelegt. Sie haben die durchschnittlichen Kosten des Grabunterhaltes für ein Jahr zu decken.

Sind die Erben mittellos oder hatte der Verstorbene keine Erben, wird der Unterhalt des Grabes von der Gemeinde übernommen.

Art. 18**Ordnung auf dem Friedhof**

Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler und Pflanzen ist verboten. Das Mitführen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.

Art. 19**Grabräumung**

Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes nach Ablauf der 20-jährigen Grabesruhe ist drei Monate im voraus zu publizieren oder den Angehörigen mitzuteilen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zu Lasten der Angehörigen von Dritten ausgeführt. Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.

III. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 20****Strafbestimmung**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Art. 21**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Gemeindevorstand.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. September 1997.

Jakob Dönz
Präsident

Markus Bardill
Aktuar

Genehmigt vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement gestützt auf Art. 2 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100) am 9. Februar 1998.